

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889

322 (24.11.1889)

Beilage zu Nr. 322 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 24. November 1889.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 22. Nov. 1. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Wirtl. Geheimerath Serger.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Turban.
Der Präsident eröffnet um 11 Uhr die Sitzung mit folgender Ansprache: Durch Allerhöchste Gnädigste Entschliessung zu dieser Stelle berufen, gestatte ich mir, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, Sie beim Beginne Ihrer Beratungen freundlichst zu begrüßen und der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck zu geben, daß das Ergebnis unserer Tagung sowohl den hohen Gesinnungen unseres erhabenen Landesfürsten entsprechen, wie nicht minder dem gesammten Lande zu Wohlfahrt und Segen gereichen werde. Soweit mir hierbei eine Mitwirkung obliegt, wird es keiner Versicherung bedürfen, daß ich mit aller Kraft bestrebt sein werde, den mir durch mein ehrenvolles Amt auferlegten ersten Pflichten gerecht zu werden und in vollem Umfange nachzukommen; wohl aber muß ich, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, schon jetzt Ihre freundliche Nachsicht und Ihre wohlwollende Unterstützung meiner mangelhaften parlamentarischen Erfahrung in Anspruch nehmen und darf das Vertrauen hegen, daß Sie mir darin Ihre Hilfe nicht verweigern werden.

Einer stets geübten, pietätvollen Sitte gemäß, ist mir wohl gestattet, derjenigen hochgeschätzten ehemaligen Mitglieder des Hohen Hauses zu gedenken, welche seit seiner letzten Vereinigung aus dem Leben geschieden sind. Es sind dies: Frhr. Karl v. Göler zu Karlsruhe, Frhr. Wilhelm v. Schilling, Carlstadt zu Hohenwettersbach, durch hohe Charaktereigenschaften ausgezeichnete Abgeordnete des grundherrlichen Adels, Jener noch in dem letzten Landtage, der Letztere im Jahre 1863/64, Frhr. Aug. v. Marshall, Geheimerath und Oberhofrichter, Mitglied des Hohen Hauses in den Jahren 1841—46 und 1850, Landgerichtspräsident, Beamter, Mitglied und 1. Präsident bei dem Landtag 1881/82, beide hochverdient durch lange und erfolgreiche Dienste, welche sie dem Staat in hohen Stellungen geleistet hatten, und Geheimerath Dr. Hermann v. Schulze-Gävernitz in Heidelberg, ein hervorragender Kenner und Lehrer des Staatsrechts, weit über die Grenzen unseres Landes hinaus als einer der ersten seines Faches anerkannt, der insbesondere bei dem Hohen Hause unterbreiteten staatsrechtlichen Fragen großes und verdientes Ansehen genoss.

Ich darf wohl auf allseitige Zustimmung rechnen, wenn ich Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, bitte, sich zum ehrenden Andenken dieser trefflichen Männer von vaterländischer Gesinnung, dieser erprobten und ergebener Verehrer unseres Hohen Landesfürsten von Ihren Sitzen zu erheben.

Das Haus kommt dieser Aufforderung nach, worauf in die Tagesordnung eingetreten wird.

Staatsminister Dr. Turban überreicht die Allerhöchsten Entschliessungen über: 1. die Einberufung des Landtags, 2. die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten, 3. die Ernennung von 8 Mitgliedern der Ersten Kammer, 4. die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre und 5. die Beförderung der durch mündliche Rücksprache zwischen dem Präsidenten der Kammer und der Regierung zu erledigenden Geschäfte unter Verlesung derselben.

Der Präsident bringt hierauf, nachdem er geschäftsordnungsgemäß die beiden jüngsten Mitglieder des Hauses, Grafen Karl v. Hennin und Frhrn. Albrecht Rüdert v. Collenberg zu Sekretären berufen und die Genannten provisorisch die Funktion der Sekretäre übernommen haben, folgende Einläufe zur Kenntnis des Hohen Hauses:

1. Mitteilung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden, wonach derselbe verhindert ist, den Sitzungen des Hohen Hauses beizuwohnen;
2. Gesuch Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, um Urlaubsbewilligung auf unbestimmte Zeit, welchem Gesuch stattgegeben wird;

3. Schreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten von der Lehen, wonach derselbe verhindert ist, der Eröffnungssitzung beizuwohnen;

4. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 20. ds. Mts., wonach Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstberg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg theils dauernd, theils zeitweilig außer Stande sind, den Sitzungen des Hohen Hauses anzuwohnen;

5. Schreiben des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums, enthaltend eine Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Staatsregierung auf dem Landtag 1887/88 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen, soweit sie den Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen betreffen;

6. Schreiben des Museumsvorstands, welches die Mitglieder des Hohen Hauses zum Besuch des Museums während der Dauer des Landtags einladet, endlich

7. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, womit der Entwurf eines Gesetzes die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend vorgelegt wird.

Hierauf ergreift Geheimerath Dr. v. Holst das Wort, um, einer in dem Hohen Hause bestehenden Uebung entsprechend, derjenigen von dem Herrn Präsidenten bereits namhaft gemachten Männer noch besonders zu gedenken, welche unmittelbar vor ihrem Tode noch dem Hohen Hause angehört hatten. Fast zu Beginn einer jeden Tagung, seit Redner die Ehre habe, dem Hohen Hause anzugehören, sei der Mahnruf memento mori ergangen, indem das Andenken dahingeshiedener Mitglieder gelehrt wurde. Wenn er nun nach den Worten des Herrn Präsidenten noch besonders zweier Männer Erwähnung thue, welche bei der letzten Tagung Mitglieder des Hohen Hauses gewesen seien, so habe dies seinen Grund nicht darin, daß dieselben nach ihrer geistigen Bedeutung und ihrer politischen Rolle hervorgeragt hätten über die vom Herrn Präsidenten erwähnten andern Mitglieder des Hohen Hauses aus früheren Jahren, sondern weil sie, abberufen unmittelbar aus dem vollen fröhlichen Schaffen, noch in frischem Andenken bei den meisten der gegenwärtigen Mitglieder des Hauses ständen. Zwei Mitglieder des Hohen Hauses seien demselben durch den Tod entziffen worden, beide in ihrer Art hervorragend, wenn auch ganz außerordentlich verschieden: Hermann v. Schulze, ein Mann, dessen Name lange ehe er diesem Hause, ehe er dem badischen Staat angehörte, von bestem Klang im ganzen Deutschen Reich und wohlbekannt darüber hinaus in allen sachmännischen Kreisen gewesen sei. Wiederholt habe das Hohen Haus Gelegenheit gehabt, das reiche Wissen dieses Mannes kennen zu lernen, das ihm in jedem Augenblick zur Verfügung stand und das er auf das Beste zu verwerthen wußte. Aller Blicken seien auf ihn gerichtet gewesen, so oft staatsrechtliche Fragen in diesem Hause zur Verhandlung standen. Aber nicht bloß deswegen sei er eines der hervorragenden Mitglieder des Hauses gewesen. Mit einem weiten Gesichtskreis, mit lebendigem Geist, scharfem Blick und reicher Lebenserfahrung, nicht mit grauer Theorie sei er an Alles herangetreten und habe es verstanden, von seinen glänzenden Gaben die richtige Anwendung auf die gegebenen neuen Verhältnisse zu machen. Er erinnere an seine hervorragende Thätigkeit bei der Berathung wirtschaftlicher Fragen, insbesondere der bäuerlichen Verhältnisse, wo nicht in erster Reihe juristische, sondern volkswirtschaftliche Probleme zur Lösung standen. Nahezu auf jedem Gebiete zu Hause, habe er zweifellos einem jeden Gebiete das lebendigste Interesse entgegengebracht und es verstanden, in allen Fragen mit seinen Ausführungen das Hohen Haus zu fesseln und der Berathung werthvolle Gesichtspunkte zu erschließen. Seiner angeborenen, in gründlicher Schule entwickelten Beredsamkeit habe das Haus stets mit Interesse zugehört. Auf der andern Seite habe die Urbanität des Herzens, die Toleranz im besten Sinne des Wortes, die ihm eigen war, stets Jeden zu ihm als Persönlichkeit hingezogen. Trotz seiner individuellen Ansicht sei er sich in jedem Augenblicke bewußt gewesen, daß auch die gegentheilige Ansicht ihre Berechtigung habe und daß der Widerspruch der Ansichten nur von Vortheil sei, da es ohne ihn kein Fortschreiten, keine Fortentwicklung gebe. Bei aller Entschiedenheit der eigenen Ueberzeugung habe er sich stets bemüht, den Gegner zu verstehen, und so habe seine vermittelnde Persönlichkeit oft in ernstlichen und heißen Kampfesstunden dazu beigetragen, daß die Verschiedenheit der Meinungen nicht zu einem persönlichen Konflikte sich gestaltete. Gerade in dieser Beziehung sei ihm das zweite durch den Tod entziffene Mitglied des Hohen Hauses voll ebenbürtig zur Seite gestanden, Freiherr Karl v. Göler. Eine Persönlichkeit von seltener Schlichtheit des ganzen Auftretens, im öffentlichen Leben wie als Privatmann, in seinem Kern ungleich viel tiefer, als man nach seinem fast überbescheidenen Keufers erwartet hatte. Von ihm könne, wenn von irgend Jemand, mit Recht gesagt werden, tüchtig bis in das Centrum hinein. Selbstlos bis zu einem Grade, wie es selten gefunden werde, wie aus einer andern Welt herübergekommen in dieses Drängen und Stoßen, habe er sich gewissenhaft jeder Arbeit hingewidmet. Mit vollster Entschiedenheit für seine Ansicht eintretend, sei er doch nie schroff, nie hart gewesen, und habe nie versucht, des Andern Recht der eigenen Ansicht zu verkürzen. Es sei zwar ein uralter Satz und im Lauf der Welt begründet, daß Niemand nicht ersetzt werden könne. Aber das Scheiden Mancher reize Lücken, die für engere oder weitere Kreise tief und lange schmerzlich empfunden werden. Und so würden diejenigen, denen es vergönnt gewesen, mit den beiden Dahingeshiedenen länger zusammen zu arbeiten, ihr Scheiden als schmerzliche Lücke empfinden und ihr Andenken werde ein lebendes bleiben.

Es wird hierauf geschäftsordnungsgemäß zur Bildung der Wahlprüfungskommission, bestehend aus den 6 ältesten Mitgliedern der Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten, geschritten und die Sitzung behufs Vornahme der Prüfung der Neuwahlen auf kurze Zeit unterbrochen, während sich die Kommission zur Berathung zurückzieht.

Nach dem Wiedereintritt der Kommission berichtet Geh. Referendar Haas über die Wahl des Abgeordneten der Universität Heidelberg, Kirchenrath Dr. Hansrath, und Landgerichtspräsident Dr. v. Kotteck über die Wahl des Abgeordneten des grundherrlichen Adels im Bezirk unterhalb der Murg, Frhrn. Wilhelm v. Gemmingen.

Auf Antrag der Kommission werden diese beiden Wahlen für unbeanstandet erklärt.

Das Haus schreitet nunmehr zur Wahl der beiden Sekretäre. Auf Vorschlag des Frhrn. Franz v. Bodman erfolgt die Wahl der Sekretäre durch Akklamation und es werden gewählt die Herren Frhr. Albrecht Rüdert v. Collenberg und Gutsbesitzer Frhr. Ferd. v. Bodman.

Hierauf wird die Bildung der ständigen Kommissionen vorgenommen. Es werden gewählt: 1. als Mitglieder der Budgetkommission die Herren Graf v. Helmstatt, Frhr. v. Göler, Frhr. v. Radnig, Frhr. Rüdert v. Collenberg, Geheimerath Dr. Grashof, Kommerzienrath Dissené und Kommerzienrath Sander;

2. als Mitglieder der Kommission für Eisenbahnen und Straßen: Seine Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden, Frhr. Franz v. Bodman, Graf v. Helmstatt, Graf v. Hennin, Frhr. v. Gemmingen, Kommerzienrath Sander und Frhr. Ferdinand v. Bodman;

3. als Mitglieder der Petitionskommission Prälat Dr. Doll, Frhr. Rüdert v. Collenberg, Geheimerath Dr. v. Holst, Landgerichtspräsident Dr. v. Kotteck und Geheimerath Referendar Haas;

4. als Mitglieder der Bibliothekskommission: Frhr. v. Göler, Kirchenrath Dr. Hansrath und Geheimerath Dr. v. Holst.

Sodann wird auf Vorschlag des Präsidenten die Bildung einer weiteren, in der Geschäftsordnung nicht vorgesehenen Kommission für Justiz und Verwaltung beschlossen und in dieselbe werden als Mitglieder gewählt: Frhr. v. Hornstein, Frhr. Rüdert v. Collenberg, Geheimerath Dr. v. Holst, Landgerichtspräsident Dr. v. Kotteck, Geh. Referendar Haas, Frhr. Ferdinand v. Bodman und Kaufmann Doppel.

Staatsminister Dr. Turban übergibt darauf einen Gesetzentwurf betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei unter Verlesung des Allerhöchsten Kommissions.

Nachdem hierauf nach kurzer Besprechung, an welcher sich der Präsident, Geheimerath Dr. v. Holst und Staatsminister Dr. Turban betheiligen, Zeit und Tagesordnung der nächsten, auf Montag den 25. d. M., Formittags 11 Uhr anberaumten Sitzung festgestellt ist, wird die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen.

Karlsruhe, 22. Nov. 1. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Lamey. Am Regierungstische: Ministerialdirektor Eisenlohr und Geh. Referendar Frey; später Staatsminister Dr. Turban.

Unserm heutigen Bericht über die 1. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer tragen wir zur Debatte über die Prüfung der Wahl im 18. Wahlbezirk noch Folgendes nach:

Nachdem das Haus über die Gültigkeit der Wahlen der neu eingetretenen Abgeordneten, mit Ausnahme des Abg. Rau, wie schon berichtet, Beschluß gefaßt hatte, erstattete der Vorstand der 1. Abtheilung, Abg. Kiefer, über die dieser Abtheilung zur Prüfung zugewiesene Wahl im 18. Wahlbezirk Bericht, indem er zunächst an der Hand des Wahlprotokolls den Hergang des Wahlaufganges schilderte, nach dessen Ergebnis bei dem ersten Wahlgang auf den Abg. Rau 103, auf den Gegenkandidaten Futter 102 Stimmen gefallen seien, während außerdem ein unbeschriebener Wahlzettel abgegeben wurde. Als dieses Wahlergebnis festgestellt gewesen, habe der Großh. Wahlkommissär, Landeskommissär Siegel in Freiburg, die Ansicht vertreten, daß die Wahl als ergebnislos zu betrachten sei mangels der absoluten Majorität. Es habe der Wahlkommissär, wie der Redner aus dem Protokoll verliest, die Wahlmänner von vornherein nun darauf aufmerksam gemacht gehabt, daß vielleicht ein zweiter Wahlgang erforderlich werden würde, und habe er auch nach dem obigen Ergebnis der Wahl sofort den Wahlmännern eröffnet, daß er alsbald zur Vornahme einer zweiten Abstimmung schreiten werde. Anwalt Röttinger habe hiergegen Widerspruch erhoben, unter Hinweis darauf, daß ein großer Theil der Wahlmänner das Wahllokal schon verlassen hätte, und zwar veranlaßt durch ein im Wahllokal nach dem ersten Wahlgang ausgegebenes Extrablatt der „Freiburger Zeitung“, welches die Nachricht enthalten habe, daß auf Grund der soeben vollzogenen Wahl der Abg. Rau gewählt sei. Anwalt Röttinger habe daher die Anordnung eines zweiten Wahltages beantragt, welchem Antrag der Wahlkommissär nur unter der Bedingung habe stattgeben wollen, daß damit sämtliche Wahlmänner einverstanden wären. Hierauf habe aber Anwalt Röttinger mit seinen Gesinnungsgenossen das Wahllokal verlassen und wurde nunmehr, nachdem Versuche gemacht worden waren, die weggegangenen Wahlmänner wieder zusammenzurufen, zu einer zweiten Abstimmung in Gemäßheit des § 63 der Wahlordnung geschritten, bei der die Betheiligung von 104 Wahlmännern festgestellt wurde. Es wurden bei dieser Abstimmung nun 100 Stimmen für Rau, 2 für Futter abgegeben, außerdem fanden sich 2 leere Zettel vor. Beanstandungen dieser zweiten Wahl seien auf Anforderung des Wahlkommissärs nicht vorgebracht worden und habe derselbe alsdann nach Schluß der Verhandlungen den Abg. Rau auf Grund der zweiten Abstimmung als gewählt erklärt.

Gegen diese Wahl des Abgeordneten Rau sei nun zunächst bei Großh. Ministerium des Innern eine Einsprache erhoben worden, die in der Eingangs der Sitzung von dem Herrn Regierungsvertreter Ministerialdirektor Eisenlohr erwähnten Weise verbeschieden worden sei, und sei nunmehr an das Hohe Haus selbst eine Beschwerde schrift eingereicht worden, die 99 Unterschriften, an deren Spitze die des Stadtpfarrers Hansjakob in Freiburg, trage und deren Antrag dahin gehe, die Wahl des Abg. Rau für ungültig zu erklären. Die Eingabe enthalte zunächst eine Schilderung der Vorgänge bei der obigen Wahl und füge sich der gestellte Schlussantrag auf den Wortlaut des § 63 der Wahlordnung, welcher lautet: „Stimmzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden von der Wahlkommission für beanstandet erklärt. Der beanstandete Stimmzettel wird bei Berechnung der absoluten Majorität mitgezählt.“ Nach diesem Wortlaut werde in der Eingabe ausgeführt, sei der beim ersten Wahlgang abgegebene weiße Zettel als ein solcher zu betrachten gewesen, welcher die Person des zu Wählenden nicht hinlänglich bezeichnete, und hätte dieser Zettel daher mitgezählt werden müssen. Bei einem solchen Verfahren müsse man aber, wie dies auch der Großh. Wahlkommissar gethan, zu der Entscheidung kommen, daß der erste Wahlgang ergebnislos gewesen sei. Zu einer zweiten Abstimmung am nämlichen Wahltage entgegen dem Antrag des Anwalts Röttinger alsdann zu schreiten, obwohl nach Weggang des Letzteren und seiner Gesinnungsgenossen nicht mehr $\frac{1}{2}$ der Wahlmänner gegenwärtig gewesen wären, sei nach dem Wortlaut des § 56 der Wahlordnung, besagend: „Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn wenigstens $\frac{1}{2}$ der Wahlmänner, die der Bezirk nach der Bestimmung des § 34 zu stellen hat, gegenwärtig sind“, unzulässig gewesen, und sei daher auch die auf Grund der zweiten Abstimmung für erfolgt erklärte Wahl des Abgeordneten Rau ungültig.

Die Abtheilung sei nun bei Prüfung der Wahl davon ausgegangen, daß der entscheidende Punkt lediglich in der Auslegung des § 63 der Wahlordnung liege, und habe die Ansicht gewonnen, der sich nur ein Mitglied nicht angeschlossen habe, daß ein ganz unbeschriebener weißer Zettel weder unter die im § 63 genannten Stimmzettel, die unleserlich geschrieben sind, noch unter diejenigen zu rechnen sei, die die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, bezüglich welcher allein eine Mitzählung stattzufinden habe. Für diese Auslegung spreche der Schluppsatz des bezeichneten Paragraphen: „Der beanstandete Stimmzettel“; denn darin liege ausgesprochen, daß nur die Abgabe eines solchen Zettels in Betracht kommen könne, durch welche der Abstimmende tatsächlich auch seine Absicht an den Tag gelegt habe, abzustimmen, eine solche Kundgebung liege aber nicht vor, wenn ein weißer Zettel abgegeben werde, denn damit habe der Betreffende lediglich nichts gethan, also auch nicht seine Stimme abgegeben. Da aber das Gesetz eine bestimmte Rechtsfolge an die beanstandeten Wahlzettel geknüpft habe, so sei es undenkbar, daß das Gesetz Denjenigen, der gar nichts thue und nicht wähle, wie einen Mitwirkenden habe behandeln und seinem Gebahren die gleichen Rechtsfolgen zuerkennen wollen, wie dem Thun eines Solchen, der, wenn auch mangelhaft, immerhin seinen Willen kundgegeben und abgestimmt habe. Mangelhaft ist der Zettel nur, wenn der Name unleserlich sei, so daß er also immerhin als ein Stimmzettel betrachtet werden müsse, oder wenn er den Namen des Gewählten eben nicht hinlänglich bezeichne, da die Wahlordnung Vorschriften über die Abfassung der Stimmzettel gebe und dabei sogar soweit gehe, zuzulassen, daß der Stimmzettel von fremder Hand geschrieben werden dürfe.

Die Ausnahmerebestimmung des § 63 dürfe also nicht weiter ausgedehnt werden, als sie an sich gehe, und müsse eine Anwendung der Bestimmung auf eine Abstimmung, die tatsächlich keine Abstimmung sei und die sich dem Fall gleichstelle, wie wenn der einen weißen Zettel Abgebende überhaupt nicht an Wahlakt theilgenommen hätte, ausgeschlossen bleiben.

Hiernach sei das Ergebnis des ersten Wahlganges das gewesen, daß von sämmtlichen abgegebenen Stimmen der Abg. Rau eine Stimme mehr als der andere Kandidat erhalten habe und daher gesetzlich als gewählt zu betrachten gewesen sei. Deshalb habe die Abtheilung auch die bei dem zweiten Wahlgang sich ergebende Rechtsfrage keiner weiteren Prüfung unterzogen, wenn sie zwar auch der Meinung würde geworden sein, daß dieser Wahlgang ungültig sei. Da jedoch der Abg. Rau nach Ansicht der Abtheilung, für welche selbstverständlich, ebenso wenig wie für das Hohe Haus, die Auffassung des Wahlkommissars bindend sei, als auf Grund der ersten Abstimmung gewählt zu betrachten sei, gehe der Antrag der Abtheilung dahin, die Wahl für gültig zu erklären.

Von dem Alterspräsidenten wird hierauf der von den Abgg. Lauck, Marbe und v. Buol eingebrachte Antrag verlesen; das Haus wolle beschließen, die Wahl des Abg. Rau sei für ungültig zu erklären.

Zur Begründung dieses Antrages erhält der Abg. Lauck das Wort, welcher ausführt, daß er sowohl als Wähler wie als Abgeordneter der Centrumpartei Veranlassung habe zu dem gestellten Antrag.

Zur persönlichen Begründung gebe ihm die in Blättern der Gegenpartei mehrfach enthaltene Bemerkung Anlaß, es hätte die Centrumpartei nicht selbst einen Juristen in ihren Reihen, der zur Begründung des Antrages in der Lage gewesen, und habe daher den Rechtsanwält Muser eruchen müssen, für die Partei einzutreten. Dies sei seine Erwiderung. Zur Wahl selbst übergehend, erklärt der Redner, es habe begreiflicherweise in Freiburg unter den Parteigenossen Freude über den Ausfall der

Wahlmännerwahlen geherrscht, da etliche 1500 Centrumsstimmen und etwa 1300 liberale Stimmen abgegeben und 104 der Centrumpartei angehörige und 102 der liberalen Partei angehörige Wahlmänner gewählt worden seien, so daß ein Sieg der Partei bei den Abgeordnetenwahlen als gewiß geschienen habe. Nun sei aber ein Wahlmann umgefallen, obwohl er erklärt habe, daß er der Partei angehöre. Was den abgegebenen leeren Zettel betreffe, so sei die Frage die, ob damit eine Stimmabgabe erfolgt sei. Der § 63 sei hierbei nicht maßgebend, denn er spreche nur von Stimmzetteln, welche für beanstandet zu erklären sind, von weißen Zetteln spreche er nicht. Weder in § 63, noch in der Wahlordnung überhaupt sei eine ausdrückliche Bestimmung über die Behandlung von weißen Zetteln enthalten; wohl aber enthalte eine solche die Verordnung über die Vornahme der Wahlmännerwahlen; dort sei ausdrücklich in § 19 gesagt, gänzlich ungültig seien leere Stimmzettel, und deren § 20 im Anschluß an § 19 besage, solche ungültige „Stimmen“ z. B. kämen nicht in Anrechnung, woraus erhelle, daß jene Verordnung den weißen Zettel als wirklichen Stimmzettel betrachte. Wenn aber ein weißer Zettel demnach als Stimmzettel angesehen sei, so enthalte er auch eine Stimmabgabe, die in ihrer Art unter Umständen nicht ungerechtfertigt sei, wenn eben der Wähler ausgesprochen wolle: stimmen wolle er, er halte aber die Nennung eines zu Wählenden für zwecklos. Diese Anschauung habe doch auch der Großh. Wahlkommissar vertreten, der gewiß als erfahrener in solchen Fragen angesehen werden müsse und ein Kenner der Wahlordnung sei.

Es habe auch keiner der damals unter den liberalen Wahlmännern anwesenden Juristen protestirt, als der Wahlkommissar erklärt habe, die Wahl sei nach dem ersten Wahlgang ergebnislos. Wenn nun auch das Hohe Haus zu der Ansicht kommen sollte, die Ausführungen des Redners seien nicht stichhaltig, so müsse doch soviel zugegeben werden, daß die Frage eine zweifelhafte sei. Herrschte aber Zweifel, so müsse die Wahl für ungültig erklärt werden, weil dies allein der Billigkeit entsprechen würde im Hinblick auf den Widerspruch, der in dem Verhältnis der bei den Wahlmännerwahlen abgegebenen Stimmen hinsichtlich der Verteilung auf die Parteien und dem Wahlergebnis bestünde. Auch gebiete es die Klugheit, die Wahl zu annulliren, wenn man würde mit der Gültigkeit dieser Wahl nur die Zahl der Feinde des indirekten Wahlsystems vermehren, deren es an sich schon viele seien. Sollte trotzdem die Wahl für gültig erklärt werden, so sei es nicht zu hindern, wenn der Abg. Rau von der Partei des Redners als das verkörperte Wahrzeichen aller der Schäden angesehen werde, die dem indirekten Wahlsystem anhängen.

Der Abg. Muser hat sich zum Wort gemeldet, um den Mitgliedern der Centrumpartei vor Allem zu bezeugen, daß eine Aufforderung seitens derselben an ihn, zur Begründung des obigen Antrages, wie solches in Zeitungen geschrieben worden sei, niemals ergangen sei. Zur vorliegenden Frage selbst übergehend, hält es Redner für geboten, daß bei deren Prüfung alle politischen Nebenabsichten und Nebenrückichten zurücktreten müßten; nur wenn von allen Seiten lediglich der Gesichtspunkt in's Auge gefaßt werde, daß die vorwürfige Frage eine rein juristische, rein formale sei, und wenn die Diskussion über dieselbe völlig leidenschaftslos sich halte, könne die Beratung erspriesslich sein. Diesen Standpunkt einzunehmen, sei um so mehr geboten, als die heute zu treffende Entscheidung von präjudizieller Bedeutung sei, sie schaffe eine Norm, die auch für die Zukunft wesentlich werde. Ein Zweifel darüber schein nun nicht zu bestehen, daß der stattgehabte zweite Wahlgang ungültig sei, weil seine Vornahme der Bestimmung in § 56 der Wahlordnung zuwider erfolgt sei. Nach Antrag der Abtheilung und nach Ansicht des Ministeriums solle aber die Wahl auf Grund der ersten Abstimmung für gültig erklärt werden. Nun habe der Abg. Lauck darauf hingewiesen, daß eine klare Bestimmung im Gesetz nicht enthalten sei; Redner sei aber der Ansicht, daß die Wahlordnung doch eine solche enthalte, allerdings nicht in § 63, sondern in § 65. Wichtig sei freilich, daß nirgends ausdrücklich gesagt werde, wie ein unbeschriebener Zettel zu behandeln sei, aber der Geist des Gesetzes gebe die Handhabe für die Ansicht, daß ein unbeschriebener Zettel mitzuzählen sei. Nach § 63 der Wahlordnung seien solche Zettel mitzuzählen, welche unleserlich geschrieben sind, oder den Namen des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen. Desgleichen sei aber auch ein leerer Stimmzettel mitzuzählen, weil in § 65 der Wahlordnung gesagt werde, daß auf einen der Vorgesetzten wenigstens eine Stimme mehr gefallen sein müsse, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden betrage, damit er als gewählt betrachtet werden könne, mit anderen Worten: das Gesetz lege das Hauptgewicht darauf, daß der zu Wählende ein derartiges Vertrauensvotum erhalten haben müsse, um mit Zug und Recht als gewählt zu gelten, das durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dargestellt sein müsse. Wenn also bei Feststellung der Majorität ein Zettel mitgezählt werde, bezüglich dessen nicht feststehe, welchen zu Wählenden der Abgebende bezeichnen wolle, so müsse dies um so mehr von einem weißen Zettel gelten. Bei Abgabe eines solchen könne man zwar sagen, der Betreffende habe nicht gewählt, gestimmt habe er aber, und in ganz deutlicher Weise, indem er damit ausdrücke, Denjenigen wolle er nicht wählen, der voransichtlich die Majorität erhalten werde. Wer also einen unbeschriebenen Zettel abgibt, „stimmt ab“, er habe damit eine Handlung vollzogen. Die Wahl des Abg. Rau sei hiernach für ungültig zu erklären. Es sei übrigens das Vorkommniß bei der fraglichen Wahl ein weiterer Beweis dafür, daß das indirekte Wahlsystem verderblich, ja unftitlich sei.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr nimmt hierauf Veranlassung, der Anschauung der Regierung Ausdruck zu geben, wonach die Wahl des Abg. Rau auf Grund der ersten Abstimmung als gültig erfolgt angesehen werde; die Gründe hierfür seien von dem Abg. Kiefer schon in erschöpfender Weise dargelegt worden. Es seien diese Gründe auch von den Vorrednern nicht widerlegt worden. Das Gesetz wolle, daß Derjenige bei der Wahl Sieger sein solle, der mehr abgegebene Stimmen auf sich vereinige, als alle übrigen Vorgesetzten. Niemals aber stelle ein weißer Zettel eine Stimme dar, er könne also auch bei Feststellung der Majorität der Abstimmenden nicht in Betracht kommen, denn wer einen weißen Zettel abgibt, thue gerade so viel, als ob er erklärte: Ich stimme nicht! In der Art zu wählen aber, wie der Abg. Muser es für möglich halte, daß man nur negativ sage, Den oder Jenen wähle man nicht, sei neu; eine Abstimmung setze doch selbstverständlich voraus, daß der Wähler Denjenigen auch bezeichne, den er wählen wolle, sonst habe er überhaupt nicht abgestimmt.

Der Beweis, den der Abg. Lauck heranziehe, indem er auf die Verordnung über die Vornahme der Wahlmännerwahlen verweise, sei nicht stichhaltig, da durch jene Verordnung das Wahlgesetz nicht geändert werden könne, aber auch nichts geändert sei.

Was die Seitenblicke betreffe, welche die Vorredner auf die Verantwortlichkeit des indirekten Wahlsystems geworfen hätten, so habe Redner jetzt keine Veranlassung, auf diese Frage näher einzugehen, da ja voransichtlich Gelegenheit dazu selbst noch im Verlaufe der Tagung gegeben werden würde. Darauf aber müsse Redner hinweisen, daß das allerdings eine völlig falsche Auffassung sei, daß die Wahlmänner zu stimmen hätten, wie die Urwähler es wünschten. Kein Vertrauensmißbrauch sei es, wenn der Wahlmann nach seiner eigenen besten Ueberzeugung abstimme, sondern lediglich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflicht, die ihm aufgebe, ohne Rücksicht auf Wünsche seiner Urwähler seine Wahl zu treffen, für die er allein einzustehen habe. Darin liege eben die Bedeutung der indirekten Wahl, daß der Wahlmann wähle und nicht nur die Stimmen der Urwähler abgebe.

Abg. Vogelbach will nur erklären, daß er dem Antrag der Mehrheit der Abtheilung nicht zugestimmt habe, weil die Entscheidung der vorwürfigen Frage lediglich auf Auslegung beruhe, im Gesetz dagegen eine solche Entscheidung nicht gegeben sei.

Abg. Pfister führt aus, der gesunde Menschenverstand genüge, um zu der Ansicht zu gelangen, daß ein weißer Zettel kein Stimmzettel sei, dazu bedürfe es keiner juristischen Auslegung. Im vorliegenden Fall könne man Denjenigen ganz genau, der den fraglichen weißen Zettel abgegeben habe, es stehende derselbe mit seinen politischen Anschauungen zwischen den einzelnen Parteien, und da er bei diesem Schwanken seiner Ansicht zu einem Entschluß nicht kommen konnte, habe er eben einen weißen Zettel abgegeben. Nun könne es doch nicht die Intention des Gesetzes sein, einem solchen Zettel einen Einfluß auf die Gestaltung des Wahlergebnisses beizulegen, denn der Betreffende habe ja nicht wählen wollen und nicht gewählt. Der Grund, weshalb bei dem fraglichen Wahlakt die Mitglieder der Gegenpartei das Wahllokal verlassen hätten, sei übrigens durchaus nicht darin gelegen gewesen, daß das Extrablatt der „Freiburger Zeitung“ im Saal vertheilt worden sei — denn sonst glaubten die Betreffenden der „Freiburger Zeitung“ doch auch nichts —, sondern sie seien ihren geistlichen Führern gefolgt und hätten nur weil das Resultat ihre Niederlage mit Sicherheit dargethan, den Saal verlassen.

Abg. Marbe glaubt feststellen zu müssen, daß für die Entscheidung des vorliegenden Falles seiner Ueberzeugung nach nur der Gesichtspunkt der Nachfrage und nicht der Rechtsfrage den Ausschlag geben werde. Für diese Aeußerung zieht sich der Abgeordnete einen Ordnungsruf durch den Alterspräsidenten zu. Redner bemerkt alsdann noch, daß er das von Seiten der Regierung Gesagte nicht unwidersprochen lassen könne. Es sei bedauerlich, Diejenigen zu verherrlichen, die anders gestimmt hätten, als es die Intentionen ihrer Urwähler entspreche. Es sei Ehrensache eines jeden Wahlmannes, ein Mandat abzulehnen, wenn er es nicht dem Wunsche des Auftraggebers gemäß verwalten wolle, eine gegenheilige Handlungsweise sei nicht Sache eines charakterfesten Mannes. Darum sei auch das indirekte Wahlsystem die Schule der Charakterlosigkeit und lege Redner Verwahrung ein gegen die Verherrlichung des Umfalls eines Wahlmannes.

Abg. Stigler: Er habe sich gefreut, von dem Abgeordneten Muser zu vernehmen, derselbe wolle bei seinen Ausführungen auf einem objektiven Standpunkte stehen bleiben, leider habe dieser Redner im Verlauf seiner Rede dieses Versprechen nicht eingehalten. Die Frage, ob ein weißer Zettel ein Stimmzettel sei, halte er, Redner, für eine einfache zu lösende. Die Wahlordnung spreche überall davon, daß die Wahlmänner auf den Stimmzettel ihren Vorschlag zu schreiben hätten; es könne aber doch jemand damit keinen Wahlvorschlag machen, daß er einen leeren Zettel zurückgibt. Dies sei vielmehr die deutlichste Weise, auszusprechen, daß man mit der Wahl nichts zu thun haben wolle. Gewagt sei es, Demjenigen, der so vorgehe, gewisse Absichten in negativer Hinsicht unterzuschreiben, wie der Abg. Muser es zur Begründung seiner Anschauung thun wolle. Wenn vielmehr der Wahlberechtigte von seiner Verpflichtung keinen Gebrauch mache, so könne auch sein Nichtstun von keinem Einfluß auf das Wahlergebnis sein.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Der Abg. Marbe habe gesagt, vom Redner seien Diejenigen verherrlicht worden, die anders gestimmt haben, als sie ihren Urwählern zugesagt hätten. Redner habe aber nur gesagt,

daß der Wahlmann kein Zwangsmandat vom Urwähler erhalte, sondern lediglich seiner Gewissenspflicht nachzukommen habe bei seiner Abstimmung, nicht dagegen einfach einer ihm vorgeschriebenen Marschroute zu folgen habe, und zwar gerade so wenig, wie die Abgeordneten selbst, die auch nach ihrer inneren Ueberzeugung und nicht nach dem Befehle der Wähler zu stimmen verpflichtet sind.

Der Abg. Warbe erwidert, er habe eine Aeußerung, wie sie der Herr Regierungsvorsteher unterstellte, nicht gethan; er habe nur gesagt, daß diejenigen charakterlos handelten, die anders wählen, als man von ihnen erwartete. Zu erscheinen und anders zu wählen sei nicht ehrlich, ehrlich sei es nur gehandelt, die Wahl als Wahlmann abzulehnen, falls man den Wünschen der Urwähler bei der Abgeordnetenwahl nicht zu entsprechen vermöge.

Ministerialdirektor Eisenlohr weist den Vorredner hierbei darauf hin, daß der Wahlmann verpflichtet ist, die Wahl anzunehmen, und eine Ablehnung ihm nicht freisteht.

Hiermit schließt die Diskussion. Abg. Kiefer, als Vorstand der 1. Abtheilung, faßt in seinem Schlußwort hierauf das Ergebniß der Diskussion noch einmal zusammen, wobei er sich noch insbesondere gegen die Abg. Warbe und Muser wendet, indem er den Ausführungen des Ersteren entgegenhält, daß es der Gesetzgebung zuwider laufe, zu verlangen, daß ein Wahlmann sich den Wünschen seiner Urwähler anbequeme müsse, und daß, wenn dem indirekten Wahlsystem die Schuld zugeschoben werde für die Irrthümer bei der Freiburger Wahl, doch darauf hinzuweisen sei, daß auch bei dem direkten Wahlsystem, wie es bei den Wahlen zum Reichstag bestche, schon manche Wahl wegen Formfehlern umgestoßen werden mußte.

Ein Stimmzettel an sich sei nur die Vorbereitung zur Abstimmung, dazu müsse eine Stimme kommen, sonst bleibe der Stimmzettel eben nur ein Zettel. Wie der Abg. Pfister schon ausgeführt habe, sei die Frage am einfachsten lösbar vom schlichten Menschenverstand: unmöglich könne man eine Stimme abgeben damit, daß man doch keine abgebe.

Dem Abg. Vogelbach hält Redner entgegen, daß die Begründung der Abstimmung desselben nicht stichhaltig sei; beim einer Auslegung bedürfe es überall bei Anwendung der Gesetze und müsse eine Auslegung ja auch dem entgegenstehenden Entschluß des Abg. Vogelbach vorausgegangen sein, ehe er zu demselben hätte gelangen können.

Redner bittet hierauf das Haus, es möge sich der Abstimmung der Abtheilung anschließen und daher auf Grund der ersten Abstimmung die Wahl des Abg. Rau für gültig erklären.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält der Abgeordnete Muser noch das Wort; derselbe erklärt, er habe nicht den Satz aufstellen wollen, daß Jemand schon von vornherein wissen könne, wer die Majorität erhalten werde, sondern er habe nur sagen wollen, wenn Jemand einen unterschriebenen Zettel abgebe, so wolle er damit ausdrücken, daß er den nicht wählen wolle, der im Verlauf des Wahlakts die Majorität erhalten werde.

Der Alterspräsident bringt nunmehr zunächst den Antrag der Abg. Lauch, v. Buol und Warbe zur Abstimmung, der vom Haus abgelehnt wird, während hierauf der Antrag der 1. Abtheilung auf Gültigkeitserklärung der Wahl des Abg. Rau, und zwar auf Grund der ersten Abstimmung, genehmigt wird.

schiedenen Vorgärten der Westendstraße ermittelt hat, wird aus der Stadtkasse eine Belohnung von 50 M. bewilligt. Zwischen dem Groß. Oberstadtrat und dem Stadtrat wurden neue Satzungen für die Höheren Mädchenschule vereinbart, welche dem Bürgerausschuß zur Zustimmung unterbreitet werden sollen. Auf Ansuchen des Schwarzwalddereins — Sektion Karlsruhe — wird die Herstellung eines Brückchens über den Scheidegraben im Durlacher Wald, wodurch eine nähere Verbindung mit dem Gebirge bei Ettlingen ermöglicht wird, auf städtische Kosten übernommen. Der Pferde- und Dampfahndirektor Schmidt sucht um künstliche Abtretung des vor seinem Anwesen (früher Bildhauer Binz) an der Durlacherallee Nr. 2 4 gelegenen, in die Bauflucht fallenden, städtischen Geländestreifens von 74 Quadratmeter nach. Dem Wunsch wird, vorbehaltlich Bürgerausschußzustimmung, willfahrt. Ein mit Blechmeister Rudolf Kupp abgeschlossenener Vertrag über die Abtretung von 24 Quadratmeter Gelände an die Stadt, behufs Vergrößerung der Schwaneustraße, wird ebenfalls dem Bürgerausschuß mit Antrag auf Zustimmungserteilung vorgelegt. Ein am 18. November vorgenommener Kassenkurs bei dem Armentafelrechner unterstehenden Kassen gab zu Verhandlungen keinerlei Anlaß. Ein Gesuch um Auswanderungserlaubnis für den 16 Jahre alten Sigmund Seeligmann von hier wird dem Groß. Bezirksamt unbeanstandet vorgelegt.

Freiburg, 21. Nov. (Kinderschule. — Kirchenbau. — Volkshaus. — Goldene Hochzeit.) Ihre Königliche Hoheit die Erbgräfin Herzogin gerubte in Begleitung der Oberhofmeisterin Freiin v. Laroche am Samstag die vom hiesigen Luise-Frauenverein eingerichtete Kinderschule mit höchstem Besuche zu beehren. Ihre Königliche Hoheit nahm von den gesammelten Einrichtungen eingehend Kenntniß und beglückte die Kinder durch hübsche Theilnahme und freundlichen Zuspruch. Vom Erzbischöflichen Ordinariat ist dem Stadtrat ein Erlaß des Groß. Finanzministeriums mitgeteilt worden, wonach im Domänenbudget für 1890/91 Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche in der Vorstadt Wiehre vorgesehen sind und seitens der Domänenverwaltung Auftrag zur Ausarbeitung der Baupläne erteilt wird, sobald Einigung über den neuen Kirche zu gebenden Umfang erzielt sein wird. Die neue Kirche soll auf dem Schillerplatz erstellt werden. Ein hiesiges Blatt macht dem Stadtrat und den Ortsgesundheitsrath auf die Nothwendigkeit der Erstellung eines modernen eingerichteten, für einen geringen Geldbetrag zugänglichen Volksbades aufmerksam. Der Werth der Tiefanalisation und anderer Einrichtungen dieser Art werde durch den Mangel eines Bades für die minder bemittelte Bevölkerung sehr geschmälert. Heute beging Herr Privatier E. Seramin dahier mit seiner Gattin die Feier der goldenen Hochzeit. Herr Seramin hat sich in jüngeren Jahren als langjähriges Mitglied des Stadtraths zahlreiche Verdienste um Freiburg erworben, welche der Stadtrat in einem dem Jubilar von einer Deputation überreichten Glückwunschschreiben in besonders anerkennender Weise ehrt.

K. Billingen, 20. Nov. (Eine kleine aber wohlgeleitete Feie) fand dieser Tage auf der benachbarten Arbeiterkolonie Ankand statt. An Stelle der finstern, nicht ausreichenden Stube, welche bisher den Kolonisten als Speiseraum und Aufenthaltsort für Freunde am Abend und an Sonn- und Feiertagen gedient hatte, ist nun im Laufe des verfloffenen Sommers eine helle, geräumige Halle erbaut und die unzureichenden Wirtschaftsgelände sind durch neue Räume ergänzt worden. Zur Einweihung derselben trafen am Nachmittage mehrere Mitglieder des Lokalkomitees für die Arbeiterkolonie aus Billingen auf dem Ankand ein. Die Kolonisten hatten den neuen Saal geschmackvoll decorirt. Der Vorsitzende des Lokalkomitees, Herr Oberamtmann Haape, wandte sich zunächst mit einer Ansprache an die Kolonisten und schloß mit einem von allen Anwesenden freundlich aufgenommenen Hoch auf den erhabenen Protector der Kolonie, unsern Großherzog. Nach dem Gesang der Nationalhymne dankte ein Kolonist im Namen der anderen allen Gönnern und Freunden der Anstalt, schilderte den Segen der Kolonie, die dem Arbeitslosen geregelte Arbeit und geordnete Lebensweise in einem wohlthätigen Heim gewähre, und ver sprach namens seiner Genossen, daß sie sich durch Fleiß und Wohlverhalten der empfangenen Wohlthaten würdig erzeigen wollten. Stehend sangen darauf die 60 Kolonisten das Lied: „Großer Gott, wir loben Dich!“ Im weiteren Verlauf der Feier trugen einige Kolonisten passende Gedichte vor, auch wurden verschiedene schöne Volkslieder gesungen. Sodann wurde des Hausvaters und der Hausmutter, sowie der Leiter des Vereins ehrend gedacht. Es war ersichtlich, daß die kleine Feier sehr wohlthuend auf die Gemüther der Kolonisten wirkte. Nach dem Zeugniß des Hausvaters haben dieselben an der Herstellung des Hauses eifrig und fleißig mitgearbeitet und sich überhaupt in den letzten Monaten gut gehalten. Daß auch sonst auf der Kolonie Tüchtiges geleistet wird, beweisen die fünf Preise für Geflügel und landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche nach einstimmigem Urtheil der Sachverständigen auf dem jüngst in Donaueschingen abgehaltenen landwirtschaftlichen Gauvest der Arbeiterkolonie zuerkannt wurden. Es möge dies den Gönnern der Kolonie ein Zeichen sein, daß sie ihre Wohlthaten einer in erfreulicher Entwicklung begriffenen Sache widmen, und möge gerade in diesen Tagen die Herzen edler Menschenfreunde auf's neue willig machen, Gaben für die Christenbrüder und die Bedürfnisse des Winters der segensreichen Anstalt zukommen zu lassen.

Theater und Kunst.

K. Karlsruhe, 22. Nov. (Konzertbericht.) Vergangenen Mittwoch Abend brachte der Philharmonischen Verein in gemeinsamer und erhebender Weise Bachs Weihnachtsoratorium zur Aufführung. Einem Zwecke gemäß, für den Gottesdienst verwendet zu werden, besteht dieses Werk aus sechs kleineren Theilen, deren Inhalt auf die drei Weihnachtsfeste, den Neujahrstag, den Sonntag nach Neujahr und das Fest der Erscheinung Christi hinweist; es ist also kein Oratorium im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern bildet eine Reihe cantatenartiger Kompositionen, die in einem gewissen inneren Zusammenhange zu einander stehen. Der Weihnachtsstimmung tragen die drei ersten Theile vor Allen schon dadurch in überaus anziehender Weise Rechnung, weil in ihnen mehrfach die eigentlichen Weihnachtsmelodien zur Verwendung kommen. Nicht uninteressant ist es, zu wissen, daß ein großer Theil der Gesangsstücke nicht etwa speziell für das Weihnachtsoratorium, sondern für weltliche Werke komponirt war und von Bach lediglich in das Weihnachtsoratorium herübergenommen worden ist, zu welchem Zwecke er theilweise selbst einen anderen Text verfaßt hat. Dazu gehört gleich der Eröffnungschor „Jauchzet, frohlocket!“ Dieser Chor stand ursprünglich in einer Festmusik zum Geburtstage der Königin. Der Text lautet daselbst: „Tönt ihr Pauken, er-

schallet Trompeten!“ worauf sich auch das mit Paukenschlag und Trompetenschall beginnende Orchesterpiel bezieht. Einem weltlichen Komposition gehörte ferner die edle, tief empfundene Alt-Arie des ersten Theiles an. Sie befaß dort die Standhaftigkeit des Herkules gegen die Verlockungen der Wohlthut; jetzt heißen die Worte: „Bereite Dich, Zion, mit jählichen Trieben, den Schönsten, den Liebsten bald bei Dir zu seh'n!“ Auch die wegen ihres anmuthigen, einschmeichelnden Charakters besonders beliebte Choroie behandelt an ihrem ursprünglichen Plage die Erzählung des Herkules am Scheidewege. Treues Echo dieser Dichtung, sollt ich bei den Schmeicheln süßer Leitung irrig sein, gib mir doch zur Antwort nein!“ singt Herkules, und das Echo antwortet in der ersten Strophe mit nein, in der zweiten, der gestellten Frage entsprechend, mit ja. Die Uebersetzung verschiedener, ursprünglich weltlich gedachter Musikstücke in das Weihnachtsoratorium kann natürlich die Bewunderung dieser Schöpfung kaum beeinträchtigen, denn sie schädigt keineswegs den frommen, weisvollen Charakter des Werkes und veranlaßt nirgends einen scharfen Widerspruch zwischen der Textsprache und den Textworten. Sie liefert eben einen interessanten Beleg dafür, daß der Musik oft sehr verschiedenartige Deutungen gegeben werden können und daß gerade Bach, der nicht allein seinen kirchlichen, sondern auch weltlichen Werken einen ernsten, strengen Zug verlieh, eine derartige Uebersetzung ohne Schaden durfte. Das Weihnachtsoratorium ertönt und fesselt vor Allem durch seine Einfachheit und Volksthümlichkeit, seine Fülle an schönen ausdrucksvollen Melodien, durch den ausgesprochenen Zug lebendiger Freilebtheit und kindlicher Frömmigkeit. Einen tiefen Eindruck machen insbesondere die Chöre, sowohl diejenigen größerer, kunstvoller Form, als die einfachen vierstimmigen Chöre. Eine ergreifende Wirkung übt von den letzteren schon der erste Choralgesang: „Wie soll ich Dich empfangen!“ auf den, des Meisters tiefinnige Ansicht verstehenden Zuhörer aus. Die Begründung des Christkinde geschieht mit der tiefsten Melodie: „D Haupt voll Blut und Wunden!“, um hier schon den Leidensweg des Erlösers anzudeuten.

Die Aufführung des Werkes ging unter der Leitung des Herrn Motz recht glücklich von statten. Mit erfreulicher Klangfülle und Sicherheit wurden die Chöre dargeboten. Besondere Hervorhebung scheinen uns zu verdienen: der mit edler Klangwirkung gesungene erste Choral, der durch Kraft und Lebendigkeit ausgezeichnete Eingangsschor zum 2. Theil, der machtvoll gesteigerte Schlußchoral des 3. Theiles, der langschöne, in allen Gegensätzen eindrucksvoll wiedergegebene Eingangsschor des 4. Theiles und der feinsinnig abgewogene, art verfliegende Choral: „Ich steh an Deiner Krippe!“ im letzten Theile. Nicht vergessen sei der Knabenchor, welcher durch den lauterem, frischen Klang der Stimmen und das beherzte, sichere Eingreifen der jugendlichen Sänger von schönster Wirkung war. Unter den Solisten behauptete Fräulein Fritsch den Vorrang. Ihre helle, von natürlichem Wohlklang erfüllte und trefflich geschnittene Stimme eignete sich sehr gut für die Engelsbotschaft an die Hirten und die kindlich-frommen Bitten an den neugeborenen Weltbeiland. Mit besonders schöner Tongebung, technischer Korrektheit und innigem, gläubig vertrauensvollem Ausdruck bot die Künstlerin das Choral. Die Tenorpartie wurde von Herrn Rosenbergl gleichfalls in sorgfältiger künstlerischer Weise dargeboten. Herr Blanck erregte als Vertreter der Basspartie hauptsächlich durch Klangfülle und Wohlklang der Stimme, sowie durch warm besetzten Ausdruck; im Uebrigen verlangt der Stil dieser Musik wohl ein vollendetes Tragen und Binden der Töne. Mit Anerkennung sei noch des Fräulein Friedlein gedacht.

Literatur.

In dem Novemberhefte von Velhagen & Klasing's Neuen Monatsheften finden wir „Das moderne Athen“ von einem intelligenten Beobachter, dem dänischen Doctor Centerwall, äußerst lebendig geschildert. Im übrigen ist auch das dritte Heft ein greifbarer Beweis, wie Velhagen & Klasing's Neue Monatshefte ihrem Ruf als „vornehmste der illustrierten Monatschriften“ gerecht zu werden wissen.

Ein literarischer Weihnachtskatalog, wie er in gleicher Zusammenstellung einzig dastehen dürfte, ist Brochhaus' Katalog ausgewählter Werke der ausländischen Literatur, der von F. A. Brochhaus' Sortiment und Antiquarium in Leipzig in neuer Ausgabe für 1890 herausgegeben worden ist. Derselbe verzeichnet auf 228 Seiten Großoctav, systematisch geordnet, in sorgfältiger Auswahl die hervorragendsten Erscheinungen der französischen, englischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, dänisch-norwegischen, schwedischen, niederländischen, russischen, polnischen, rumänischen und nengriechischen Literatur, und berücksichtigt sowohl die älteren als auch die neuesten Werke. Der Katalog empfiehlt sich Allen, welche für ausländische Literatur Interesse haben, als Rathgeber bei der Auswahl von Festgeschenken, bei Zusammenstellung oder Ergänzung von Bibliotheken ebenso wie bei der Wahl der täglichen Lektüre.

Handel und Verkehr.

Ausgang aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 13. bis 20. November erfolgten badischen Patentanmeldungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs R. Müller in Freiburg i. B. A. Anmeldungen: A. Benfänger in Mannheim, Herstellung von Celluloidplatten. — Dr. Aug. Bächer in Heidelberg, Verfahren und Mittel zur Vertilgung von Rost auf Gegenständen aus Eisen oder Stahl. — Joh. Fr. Volk in Freiburg i. B., Zapfloch-Verfahren. — B. Ertel in Freiburg i. B., Lederle in Freiburg i. B., Wagemaschine; vom 18. Juni 1889 ab. L. 5516.

Bremen, 22. Nov. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Standard white loco 7.25. Feh. — Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcox, 36 1/2.

Wien, 22. Nov. Weizen per Novbr. 19.70, per März 19.90, Roggen per Nov. 16.85, per März 17.15. Kübbel per 50 kg per Mai 68.20, per Okt. —

Antwerpen, 22. Nov. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Raffinirtes, Type weiß, dispon. 17 1/2, per Novbr. 17 1/2, per Dezbr. 17 1/2, per Jan.-März 17 1/2. Still. Amerik. Schweinefleisch, nicht bezollt, dispon. 88 1/2, frcs.

Paris, 22. Nov. Kübbel per November 79.50, per Dezember 79.50, per Jan.-April 79.75, per März-Juni 76. — Still. — Spiritus per November 35.70, per Mai-August 39.50. Beh. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogr., per November 32.50, per März-Juni 34.13. Still. — Mehl, 12 Marques, per November 50.80, per Dezember 51.30, per Jan.-Apr. 51.90, per März-Juni 52.60. Beh. — Weizen per November 22.25, per Dezember 22.30, per Januar-April 22.80, per März-Juni 23.25. Beh. — Roggen per November 14.50, per Dezbr. 15. —, per Januar-April 15.25, per März-Juni 16. —. Still. — Talg 57.50. Wetter: schön.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gärder in Karlsruhe.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 23. November.

(Die Einnahmen der badischen Bahnen) betragen im Monat Oktober:

	aus dem Personenverkehr	aus dem Güterverkehr	aus sonstigen Quellen	Summa	Januar bis mit Oktober
nach provisor. Feststellung 1889	1 202 198	2 684 731	274 124	4 161 053	36 769 922
nach provisor. Feststellung 1888	1 175 996	2 483 581	251 868	3 911 445	34 264 265
nach definitiv. Feststellung 1888	1 171 535	2 545 986	272 929	3 990 450	34 768 545
Im Jahre 1889 gegen die prov. Einnahme des Jahres 1888	26 202	201 150	22 256	249 608	2 505 657
mehr weniger					
und gegen die definitiv. Einnahme des Jahres 1888	30 663	138 745	1 195	170 603	2 001 377
mehr weniger					

Schm. (Mittheilungen aus der Stadtrathsung) von gestern. Nachdem der Maleratelierbau zur Benützung fertig gestellt ist, soll derselbe mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. an dem Groß. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Wiehre gegeben werden. Dem Polizeiverordneten Bauer, welcher die Urheber der kürzlich verübten vielfachen Beschädigungen in den Anlagen des Kaiserplatzes sowie in ver-

